

Vergaberichtlinien für die Vermietung des VW-Transporters Typ Crafter, KO-SW 346 des Studierendenwerks Koblenz

1. Der mit dem Studierendenwerk Koblenz geschlossene Vertrag berechtigt den Vertragspartner das Fahrzeug während der vertraglich vereinbarten Zeit zu benutzen.
2. Bei Überschreitung der im Vertrag angegebenen Mietzeit werden nachfolgende Zeitfaktoren mit angerechnet;
d.h.: Verspätungen bis zu einer Stunde: 13,00 €; Verspätung bis 3 Stunden: 20,00 €; ab 3 Stunden: 35,00 €.
3. Das Fahrzeug darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt oder weitervermietet werden.
4. Nur der/die im Vertrag genannten Fahrer/in ist/sind berechtigt das Fahrzeug zu führen.
5. Fahrten ins Ausland dürfen nur mit Einverständnis des Studierendenwerks unternommen werden. Insoweit ist im Vertrag das genaue Reiseziel anzugeben.
6. Bei Vertragsabschluss und bei Abholung müssen dem Studierendenwerk vorgelegt werden:
Personalausweis des Mieters, Studierendenausweis des Mieters, Führerschein und Personalausweis des Fahrers.
7. Die Abholung des Umzugswagens ist genau geregelt:

Tarif	Abholzeit	Rückgabezeit	Gebühr
6-Stunden	08:00 Uhr	14:00 Uhr	Überlassung 50 km ohne Berechnung*: 25,00 €
6-Stunden	14:00 Uhr	08:00 Uhr (am nächsten Werktag)	Überlassung 50 km ohne Berechnung*: 25,00 €
Tagestarif	08:00 Uhr	08:00 Uhr (am nächsten Werktag)	Überlassung 80 km ohne Berechnung*: 40,00 €
Wochenende (Freitag-Montag)	14:00 Uhr	08:00 Uhr (am Montagmorgen)	Überlassung 100 km ohne Berechnung*: 65,00 €

* Jeder weitere Kilometer 0,23 €

8. Bei Vertragsabschluss wird dem Mieter eine Ausfertigung des Überlassungsvertrages ausgehändigt.
9. Es gelten die jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Gebührentarife.
10. Durch verspätete Abholung des Fahrzeugs durch den Mieter wird die im Vertrag festgelegte Mietzeit nicht verändert.
11. Wird das Fahrzeug **nicht** vom Mieter übernommen, hat dieser die im Vertrag für diesen Zeitraum festgelegte Pauschale zu entrichten.
12. Das Fahrzeug ist an dem Standort zurückzugeben, an dem es auch abgeholt wurde. (Metternich ODER Karthause)
Bis zur Abnahme des Fahrzeugs durch einen Mitarbeiter der Verwaltung trägt der Mieter die volle Verantwortung für das Fahrzeug.
13. Vor Fahrtantritt überprüft der Fahrzeugführer die Funktionstüchtigkeit des Fahrzeugs, Kilometerstand (muss mit dem Fahrtenbuch übereinstimmen), Vollständigkeit und Zustand des Zubehörs (Reserverad, Wagenheber, Warndreieck und Verbandskasten), Fahrzeugtank (das Fahrzeug muss bei Abholung und Rückgabe vollgetankt sein), äußerer Zustand des Fahrzeugs (Beulen, Schrammen usw.).
14. Unregelmäßigkeiten und Schäden am Fahrzeug sind dem Vermieter unverzüglich vor Fahrtbeginn zu melden. Nur die bei Fahrtantritt festgehaltenen Mängel bleiben bei Rückgabe und Abrechnung des Fahrzeugs außer Betracht.
15. Entscheidungen über notwendige Reparaturen sind nur nach Rücksprache mit dem Vermieter durchzuführen. Ist ein Abschleppen des Fahrzeugs notwendig, so ist die nächstgelegene Reparaturwerkstatt (VW) aufzusuchen.
16. **Vor Fahrt-Ende ist das Fahrzeug voll zu tanken.**
17. Nach Fahrt-Ende müssen im Fahrtenbuch eingetragen werden:
Datum, Fahrtstrecke, Kilometerstand, getankte Literzahl mit Angabe der gefahrenen Kilometer, Unterschrift.
18. Bei Rückgabe des Fahrzeugs müssen Fahrzeugschlüssel, Tankquittung und Fahrzeugpapiere im Studierendenwerk abgegeben werden. Erst danach erfolgt die Abrechnung.
19. **Zahlungen erfolgen ausschließlich in bar.**
20. Der Vermieter kann den Vertrag zu jeder Zeit kündigen, wenn der Zustand des Fahrzeugs die Durchführung des Vertrages nicht zulässt. Wird eine solche Kündigung ausgesprochen, kann der Mieter keine Ansprüche geltend machen. Bei Ausfall/Defekt des Fahrzeugs werden weder die Kosten für ein Ersatzfahrzeug übernommen, noch ein Ersatzfahrzeug seitens des Studierendenwerks bereitgestellt.
21. Bei einer Verletzung des unter den vorliegenden Bedingungen geschlossenen Vertrages durch den Mieter haftet dieser für alle entstehenden Kosten.
22. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug auftreten oder die er dem Vermieter nicht meldet, mit Ausnahme des normalen Verschleißes und sofern nicht ein Dritter Ersatz leisten muss.
23. Bei Unfällen ist immer die Polizei hinzuzuziehen und das Studierendenwerk umgehend zu informieren.
24. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter bei der Benutzung des gemieteten Fahrzeugs entstehen, insbesondere nicht in dem Fall, dass ohne Verschulden des Vermieters ein bei der Übergabe funktionstüchtiges Fahrzeug während der Fahrt bzw. Mietzeit infolge eines technischen Defektes für den vorgesehenen Zweck nicht weiter benutzt werden kann. **Das Fahrzeug ist mit 500 € Selbstbeteiligung vollkaskoversichert. Dieser Betrag ist bei Beschädigung durch Eigenverschulden vom Mieter zu tragen.**
25. Sollte der Umzugswagen durch einen vom Mieter verursachten Schaden nicht vermietbar sein (auch während der Reparaturdauer), trägt der Mieter die Ausfallzeit in Höhe von 35,00 € pro Tag.
26. Strafmandate für verkehrswidriges Verhalten gehen zu Lasten des Mieters.
27. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Koblenz.